

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2019**

Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu er- reich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Sachverhalt I				
<p>Aufgabe 1: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 TVöD erhält Herr Wirbelwind ein monatliches Tabellenentgelt (1 Pkt.). Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich die Höhe nach der EG in der Herr W. eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe (1 Pkt.).</p> <p>Hinweis: kann auch bei der Aufg. 2 geprüft werden!</p>	2			
<p>Als Beschäftigter der Stadt Burgbach, als ein Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA (1 Pkt.), bestimmt sich gem. § 15 Abs.2 Satz 2 TVöD sein Tabellenentgelt nach der Anlage A (1 Pkt.).</p> <p>Hinweis: kann auch bei der Aufg. 2 geprüft werden!</p>	2			
<p>Herr W. wurde mit der Einstellung am 01.01.2022 in die EG 6 eingruppiert.</p> <p>Hinweis: kann auch bei der Aufg. 2 geprüft werden!</p>	1			
<p>Die Stufe richtet sich nach § 16 (VKA) Absatz 2 TVöD (1 Pkt.). Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Herr W. nach Satz 1 bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden (1 Pkt.). Ein Anspruch auf Zuordnung einer höheren Stufe könnte sich aus Satz 2 ergeben, wenn er über eine mind. einjährige einschlägigen Berufserfahrung verfügt (1 Pkt.).</p>	3			
Übertrag:	8			

Übertrag:	8			
Lt. SV verfügt Herr W. über Berufserfahrungen aus früheren Arbeitsverhältnissen zur Stadt Köln und zum Landkreis Arensberg.	1			
<p>Einschlägige Berufserfahrung? In analoger Anwendung der PE Nr. 1 zu § 16 (Bund) Abs. 2 TVöD (1 Pkt.) müsste er über eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit verfügen (1 Pkt.). Die Aufgabe müsste also gleichartig und gleichwertig sein (1 Pkt.)</p> <p>gleichartig? Lt. SV handelt es sich um eine berufliche Erfahrung in der allgemeinen Verwaltung bei den vorherigen Arbeitgebern, damit entspricht die frühere Tätigkeit der jetzigen, also von der Art her und ist damit gleichartig (2 Pkte).</p> <p>gleichwertig? Lt. SV war Herr W. bisher ausschließlich mit Aufgaben betraut, die der EG 6 zugeordnet waren. In der Stadt Burgbach soll er ebenfalls die EG 6 erhalten. Damit ist, entsprechend den tariflichen Richtlinien zur Eingruppierung, die Gleichwertigkeit gegeben (2 Pkte.)</p> <p>Eine einschlägige Berufserfahrung von 3 Jahren liegt vor (1 Pkt.).</p> <p>Hinweis: Anderes Ergebnis mit einer überzeugenden Begründung bewertbar.</p>	8			
Herr W. ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD (1 Pkt.) bei der Einstellung der Stufe 3 zuzuordnen (1 Pkt.)	2			
<p>Aufgabe 2: Herr W. erhält im August 2022 Entgelt nach EG 6/Stufe 3</p>	1			
Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD i.V.m. der Anlage A (1 Pkt.) würde er ein Bruttotabellenentgelt in der EG 6 Stufe 3 von 2.997,10 € (Tabelle ab 01.04.2022) bei Vollbeschäftigung erhalten (1 Pkt.).	2			
Vollbeschäftigung bedeutet nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. B TVöD – im Tarifgebiet Ost – 39,5 Stunden (1 Pkt.). Sachsen-Anhalt befindet sich im Geltungsbereich des Tarifgebietes Ost (1 Pkt.).	2			
Übertrag:	24			

Übertrag:	24			
<p>Da Herr W. im Monat August 2022 in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden beschäftigt wird, ist nach § 24 Abs.2 TVöD (1 Pkt.) das Entgelt anteilig zu berechnen. (1 Pkt.)</p> <p>2.997,10 € : 39,5 x 30 = 2.276,278 € (1 Pkt) Rundungsregel nach § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD = 2.276,28 € (1 Pkt.)</p> <p>Das Bruttotabellenentgelt beträgt im August 2022 2.276,28 € (1 Pkt).</p>	5			
<p>Aufgabe 3: Gem. § 20 (VKA) Abs. 1 TVöD (1 Pkt.) haben Beschäftigte, die am 01.12. im Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung (1 Pkt.). Das Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 01.12. wird positiv unterstellt, da keine anderen Angaben aus dem SV ersichtlich sind (1 Pkt.).</p>	3			
<p>Nach § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 TVöD (1 Pkt.) beträgt die Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2022 in den EG 1 bis 8 84,51 Prozent (Tarifgebiet West) (1 Pkt.). Maßgeblich für die Höhe der Jahressonderzahlung sind die durchschnittlich gezahlten Entgelte der Monate Juli, August und September (1 Pkt.).</p>	3			
<p>Entsprechend der Protokollerklärung zu Abs. 2 S. 1 (1 Pkt.) werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt (1 Pkt.), dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs (1 Pkt.).</p>	3			
<p><u>Berechnung:</u> $2.997,10 + 2.276,28 + 2.276,28 = 7.549,66 : 3 = 2.515,553 \text{ €}$ (2 Pkte.) Rundung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD (1 Pkt.)= 2.516,55 € (1 Pkt.)</p>	4			
<p>Nach § 20 (VKA) Abs.3 Satz 2 TVöD (1 Pkt.) erhalten Beschäftigte des TG Ost in den EG 1 bis 8 im Jahr 2022 96,45 Prozent des Wertes nach Abs. 2 (1Pkt.).</p>	2			
<p><u>Berechnung:</u> § 20 Abs. 2 EG 1 bis 8 = 84,51 Prozent (1 Pkt.) § 20 Abs. 3 EG 1 bis 8 = 96,45 Prozent von 84,51 Prozent (TG West) (1 Pkt.) = 81,51 Prozent (TG Ost) (1 Pkt.)</p>	3			
<p>Durchschnittliches Entgelt: $2.516,55 \times 81,51 \% = 2.051,239 \text{ €}$ (1 Pkt.) Rundung nach § 24 Abs. 4 S. 1 TVöD (1 Pkt.) = 2.051,24 € (1 Pkt.)</p>	3			
Übertrag:	50			

Übertrag:	50			
Herr W. hat einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.051,24 €.	1			
Die Jahressonderzahlung wird gem. § 20 (VKA) Abs. 5 Satz 1 TVD (1 Pkt.) mit dem Tabellenentgelt für den Monat November ausgezahlt (1 Pkt.)	2			
Sachverhalt II Aufgabe: Der Anspruch der Frau S. ergibt sich aus § 14 Abs.1 TVöD (1 Pkt.) → Vorübergehend andere Tätigkeit übertragen? – lt.SV vollumfängliche Vertretung auf Anweisung des Bürgermeisters = Fall der vorübergehenden Übertragung anderer Tätigkeit (+) (2 Pkte.) → Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe? Lt. SV entspricht die Tätigkeit der Vertretenen der EG 6, sie übt eine Tätigkeit der EG 5 (+) (2 Pkte.) → Mindestens einen Monat ausgeübt? Lt. SV hat sie die Tätigkeit vom 01.09. bis 12.10.2022 und damit mind. einen Monat ausgeübt (+) (2 Pkte.) Frau S. hat Anspruch aus § 14 Abs. 1 TVöD auf eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung (1 Pkt.)	8			
Die Höhe der Zulage richtet sich gem. § 14 Abs. 3 TVöD (1 Pkt.) nach dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte (Höhergruppierung) (1 Pkt.)	2			
Gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD werden die Beschäftigten im Bereich der VKA der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben.	1			
Das Tabellenentgelt ergibt sich gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 TVöD aus der EG und der jeweiligen Stufe (1 Pkt.). Lt. SV ist sie in der EG 5 Stufe 2 (1 Pkt.). Die übertragene Tätigkeit entspricht lt. SV der EG 6 (1 Pkt.). I.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 1 ist der Unterschiedsbetrag zur EG 6 Stufe 2 zu ermitteln (1 Pkt.).	4			
Lt. SV ist sie in Vollzeit tätig. Das bedeutet nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. B TVöD – im Tarifgebiet Ost – 39,5 Stunden (1 Pkt.). Sachsen-Anhalt befindet sich im Geltungsbereich des Tarifgebietes Ost, so dass die Arbeitszeit 39,5 Wochenstunden beträgt (1 Pkt.).	2			
Übertrag:	70			

Übertrag:	70			
<u>Berechnung Zulage:</u> EG 5 Stufe 2 = 2.755,14 € (Tabelle TVöD/VKA) ab 01.04.2022) (1 Pkt.) EG 6 Stufe 2 = 2.867,82 (1 Pkt.) Differenz/Höhe der monatlichen Zulage = 112,68 € (1 Pkt.)	3			
Die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgte für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 12.10.2022 (1 Pkt.) Gem. § 24 Abs. 3 TVöD ist nur der Teil des Tabellenentgeltes zu zahlen, für den auch ein Anspruch besteht (1 Pkt.).	2			
<u>Berechnung:</u> 01.09.2022 bis 30.09.2022 = 112,68 € (voller Monat) (1 Pkt.) 01.10.2022 bis 12.10.2022 = 112,68 : 31 x 12 = 43,618 € (1 Pkt.) Rundung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD = 43,62 € (1 Pkt.) Gesamtzulage: 112,68 € + 43,62 € = 156,30 € (1 Pkt.)	4			
Die Gesamtzulage für Frau Sonnenschein beträgt Brutto 156,30 €.	1			
Zwischensumme:	80			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	90			

Bewertungstabelle:

	Leistungs- punkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	90,00		88,20	15	1 (sehr gut)
unter	88,20	bis	85,50	14	1 (sehr gut)
unter	85,50	bis	82,80	13	1 (sehr gut)
unter	82,80	bis	80,10	12	2 (gut)
unter	80,10	bis	76,50	11	2 (gut)
unter	76,50	bis	72,90	10	2 (gut)
unter	72,90	bis	69,30	9	3 (befriedigend)
unter	69,30	bis	64,80	8	3 (befriedigend)
unter	64,80	bis	60,30	7	3 (befriedigend)
unter	60,30	bis	55,80	6	4 (ausreichend)
unter	55,80	bis	50,40	5	4 (ausreichend)
unter	50,40	bis	45,00	4	4 (ausreichend)
unter	45,00	bis	39,60	3	5 (mangelhaft)
unter	39,60	bis	33,30	2	5 (mangelhaft)
unter	33,30	bis	27,00	1	5 (mangelhaft)
unter	27,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)

